

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen sind für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Wetterauer Pumpenbau GmbH ausschließlich maßgebend, soweit nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
2. Etwaigen Bezugsvorschriften des Bestellers, die von den Bedingungen der Wetterauer Pumpenbau GmbH und der im übrigen unverändert geltenden gesetzlichen Regelung abweichen, widerspricht die Wetterauer Pumpenbau GmbH hiermit und erkennt sie auch dann nicht an, wenn wegen der Abweichungen seitens Wetterauer Pumpenbau GmbH kein weiterer Widerspruch erfolgt.
3. Mündliche Abreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Wetterauer Pumpenbau GmbH schriftlich bestätigt werden.
4. Unsere Bedingungen bleiben auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen verbindlich.
5. Spätestens mit Annahme der Ware gelten die nachfolgenden Bedingungen durch den Besteller als anerkannt.

II. Angebot/Auftragsbestätigung

1. Angebote sind freibleibend, sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist. Bei Angeboten von Lagerware bleibt Zwischenverkauf vorbehalten.
2. Bestellungen werden für die Wetterauer Pumpenbau GmbH erst verbindlich, wenn und soweit der Auftrag schriftlich bestätigt wurde.
3. Bei Sofortlieferung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
4. Die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Verbrauchs- und Leistungszahlen und sonstige Angaben haben nur informativen Charakter und sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
5. An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich die Wetterauer Pumpenbau GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preis und Zahlungsbedingung

1. Die Preise verstehen sich ab Lager Wetterauer Pumpenbau GmbH einschließlich Verladung jedoch ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und wird nicht zurückgenommen.
2. Verkehrssteuern (Umsatzsteuern etc.) werden zusätzlich gemäß den zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen berechnet.
3. Sofern der Besteller nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert die Wetterauer Pumpenbau GmbH die bestellte Ware auf Kosten des Bestellers gegen die üblichen Transportrisiken.
4. Falls nicht anderes vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannt, ist die Zahlung bar und ohne jeden Abzug frei Zahlstelle Wetterauer Pumpenbau GmbH zu leisten und zwar ein Drittel Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung ein Drittel bei Meldung der Versandbereitschaft Restzahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden als Jahreszinsen 3 % über dem am Tag der Fälligkeit gültigen Diskontsatz berechnet, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht zulässig.
7. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden ohne besondere Inverzugsetzung die gesamten Forderungen der Wetterauer Pumpenbau GmbH ungeachtet evtl. erfüllungshalber hereingenommener Wechsel und Schecks in bar fällig.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. mit dem Zeitpunkt, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Erfüllung des Auftrages geklärt sind, vom Besteller zu beschaffende Unterlagen bei der Wetterauer Pumpenbau GmbH eingegangen sind und vereinbarte Zahlungen geleistet sind.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben wurde oder dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Teillieferungen sind zulässig.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der Wetterauer Pumpenbau GmbH liegen z. B. höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen u. ä. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die Wetterauer Pumpenbau GmbH dem Besteller anzeigen.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Rechnungswerts für jeden Monat berechnet.

V. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Besteller über unabhängig davon ob eine Teillieferung erfolgt oder durch Wetterauer Pumpenbau GmbH weitere Leistungen getragen werden.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die durch die Wetterauer Pumpenbau GmbH nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Besteller über, jedoch ist Wetterauer Pumpenbau GmbH verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die vom Besteller verlangt wird.

3. Angelieferte Gegenstände sind unabhängig und unbeschadet von Haftungsgrundsätzen des Abschnittes „Haftung für Mängel“ durch den Besteller entgegenzunehmen auch wenn diese Gegenstände unwesentliche Mängel aufweisen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Wetterauer Pumpenbau GmbH behält sich das Eigentum von ihr gelieferter Ware vor, bis der Besteller seine sämtlichen Verbindlichkeiten aus den gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo getilgt hat. Die Hereinnahme eines Wechsels oder Schecks durch die Wetterauer Pumpenbau GmbH gilt bis zu deren Einlösung nicht als Bezahlung.
2. Der Besteller darf im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes a) die Lieferteile der Wetterauer Pumpenbau GmbH mit anderen Gegenständen verbinden. In diesen Fällen erwirbt die Wetterauer Pumpenbau GmbH Miteigentum gem. §§ 947, 948 BGB b) die Lieferteile der Wetterauer Pumpenbau GmbH be- oder verarbeiten. Diese Be- oder Verarbeitung erfolgt ohne Kosten für die Wetterauer Pumpenbau GmbH in deren Auftrag. Für den Fall, daß durch die Be- oder Verarbeitung eine neue Sache entsteht, erwirbt der Besteller an den Lieferteilen kein Eigentum. Der Besteller verwahrt die Sache ohne Entgelt für die Wetterauer Pumpenbau GmbH.
3. Im Falle von Weiterveräußerungen der Lieferteile der Wetterauer Pumpenbau GmbH tritt der Besteller bereits jetzt den Betrag seiner Forderungen gegen die Erwerber an die Wetterauer Pumpenbau GmbH ab, der der Rechnungssumme der Wetterauer Pumpenbau GmbH für ihre Lieferteile entspricht. Diese abgetretenen Forderungen darf der Besteller solange selbst einziehen, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber der Wetterauer Pumpenbau GmbH ordnungsgemäß nachkommt.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die Wetterauer Pumpenbau GmbH unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl der Wetterauer Pumpenbau GmbH auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrenübergang nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes — insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung — unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist der Wetterauer Pumpenbau GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der Wetterauer Pumpenbau GmbH.
2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten.
3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung — insbesondere übermäßige Beanspruchung —, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe sowie physikalische und chemische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der Wetterauer Pumpenbau GmbH zurückzuführen sind.
4. Zur Vornahme aller der Wetterauer Pumpenbau GmbH nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach der Verständigung mit der Wetterauer Pumpenbau GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist die Wetterauer Pumpenbau GmbH von der Mängelhaftung befreit.
5. Die Wetterauer Pumpenbau GmbH kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat.
6. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, besteht nicht.

VIII. Rücktritt vom Vertrag

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Wetterauer Pumpenbau GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird.
2. Der Besteller hat ferner das Rücktrittsrecht, wenn die Wetterauer Pumpenbau GmbH eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Nachbesserung eines von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen läßt.
3. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes IV. der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Wetterauer Pumpenbau GmbH erheblich einwirken, und für den Fall der sich nachträglich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht der Wetterauer Pumpenbau GmbH das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

IX. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der Wetterauer Pumpenbau GmbH zuständig ist. Die Wetterauer Pumpenbau GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Erfüllungsort ist Rockenberg.